



Dirk Rossmann GmbH · Postfach 1362 · 30929 Burgwedel · Germany

Verbraucherzentrale Hessen e.V.  
Projektteam Lebensmittelklarheit.de

Große Friedberger Straße 13-17  
60313 Frankfurt/Main

### **Verbraucherbeschwerde „enerBiO Fruchtriegel Erdbeere“**

Sehr geehrte

am 02.05.2023 erhielten wir Ihr Schreiben mit einer Verbraucherbeschwerde bezüglich des Artikels „enerBiO Fruchtriegel Erdbeere“ im Rahmen des Projektes „Klarheit und Wahrheit“.

Bei der Verbraucherbeschwerde geht es inhaltlich darum, dass sich ein Verbraucher darüber getäuscht fühlt, dass der Produktname impliziere, dass die Hauptzutat Erdbeere wäre, dies jedoch bei nur einen Anteil von 10 % Erdbeere nicht der Fall ist. Der Verbraucher sieht sich durch die Aufmachung der Schauseite über die Zusammensetzung getäuscht.

Bitte entnehmen Sie unsere Stellungnahme den beiliegenden Anlagen:

Anlage 1: ausführliche Stellungnahme

Anlage 2: kurze Stellungnahme für Internetnutzer

Wir hoffen, dass wir diesen Vorgang somit zufriedenstellend klären konnten und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Rossmann GmbH

**Anlage 1: ausführliche Stellungnahme (max. 2.000 Zeichen)**

Sehr geehrte

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 2.5.2023. Ihnen liegt eine Beschwerde eines Verbrauchers zu dem enerBio Fruchtriegel „Erdbeere“ vor. Dieser fühlt sich wegen dem Produktnamen und der Aufmachung der Schauseite getäuscht, da der Erdbeer-Anteil nur 10 % des Produktes beträgt.

Es tut uns leid, dass der Verbraucher sich durch die Aufmachung des Produktes getäuscht fühlt, aber in der Sache ist die Beschwerde unberechtigt. Der Mengenanteil an Erdbeeren lässt sich aus dem Zutatenverzeichnis unmissverständlich herauslesen, so dass eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen ist, vorausgesetzt dieser liest das Zutatenverzeichnis.

Wie Sie wissen, gilt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH als auch der deutschen Gerichte, dass ein Durchschnittsverbraucher, der sich in seiner Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richtet, dabei zunächst das auf dessen Verpackung angebrachte Verzeichnis der Zutaten lesen wird. Dies hat z.B. das OLG Frankfurt am Main im Falle eines Rucola-Pestos mit 1,2 % Rucola bestätigt (vgl. Urteil vom 18. August 2018, Az. 2-06 O 332/17) , entscheidend für das Gericht war nur, dass das Produkt nach Rucola schmeckt.

Maßstab unseres Handelns als Unternehmen, kann aber nur die geltende Rechtslage sein. Nur diese gewährleistet einen einheitlichen und für alle Marktteilnehmer geltenden Standard. Eine Täuschung des Verbrauchers ist hiernach ausgeschlossen. Wir möchten zudem anmerken, dass gerade im Falle von Fruchtriegeln dem Verbraucher bekannt ist, dass diese vorwiegend mit der Geschmacksrichtung beworben werden, nicht aber mit den Zutaten mit dem größten Mengenanteil. Unsere Fruchtschnitte schmeckt eindeutig nach Erdbeere und der Anteil im Produkt ist deklariert. Die Verkehrsbezeichnung des Produkts lautet zudem „*Bio Fruchtriegel aus getrockneten Früchten - Erdbeeren, Äpfel, Trauben*“. Das Produkt ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

**Anlage 2: kurze Stellungnahme für Internet-Nutzer (max. 400 Zeichen)**

Die Beschwerde ist unberechtigt. Der Mengenanteil der Erdbeere ergibt sich aus dem Zutatenverzeichnis. Nach ständiger Rechtsprechung gilt, dass der Verbraucher das Zutatenverzeichnis wahrnimmt. Unsere Fruchtschnitte schmeckt zudem eindeutig nach Erdbeere. Darüber hinaus ist dem Verbraucher im Falle von Fruchtriegeln bekannt, dass diese vorwiegend mit der Geschmacksrichtung beworben werden.